



Satzung

der Partnerschaftsvereinigung

Frankenberg (Eder) e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Partnerschaftsvereinigung Frankenberg (Eder) e. V. und hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen. Gerichtsstand ist Frankenberg (Eder).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Völkerverständigung im Rahmen der Partnerschaften, wobei der Jugendaustausch besonders gefördert wird.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankenberg (Eder) zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie jede juristische Person, Vereine und Personenvereinigungen.
- (2) Der Antrag der Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller verlangen, dass seine Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit dem schriftlichen Antrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.
- (5) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung, insbesondere aber aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (6) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist gültig, wenn die Beschlussfassung Gegenstand der Tagesordnung ist und sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder für eine Ernennung entscheiden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. durch freiwilligen Austritt jeweils zum Monatsende. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand.
 - 2. durch den Ausschluss. Er erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluss der Versammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist sowohl vom Vorstand als auch von der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung über den Ausschluss muss geheim geführt werden, das Ergebnis ist dem Betroffenen unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss ist zulässig:

 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seinem Zweck und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße Belange des Vereins schädigen.
 - b) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.
 - 3. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen, Vereinen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den 5 gleichberechtigten stellv. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Bürgermeister

(2) Der Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf seiner Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 1 genannten Personen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Für die Wahl zum Vorstand ist eine Wahlkommission zu bilden. Sie besteht aus:

- a) dem Wahlleiter
- b) zwei Beisitzern

(4) Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.

(5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig, sofern dem nicht aus der Wahlversammlung widersprochen wird. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat.

Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- (6) Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Vorstandes ein Ersatzmann berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte aus dem Vorstand aus, so muss eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorgenommen werden. Die Berufung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, muss innerhalb von vier Wochen vom Tage der Versagung die Berufung eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit und berät ihn.
- (2) Der Beirat besteht aus:
- a) 4 Vertretern der Stadtverordnetenversammlung
 - b) 2 Vertretern des Magistrats
 - c) 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Der Beirat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie entscheidet über alle Belange des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Hessisch-Niedersächsischen-Allgemeinen (HNA) und der Frankenberger Zeitung mit einer Frist von 10 Tagen vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Protokollführers
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter
 - g) die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten
 - h) die Satzungsänderung
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) die Auflösung des Vereins

- (4) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Über die behandelten Punkte hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
- (9) Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - a) es die Belange des Vereins erforderlich machen
 - b) eine solche Versammlung von wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (11) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Paragraphen der ordentlichen Versammlung sinngemäß.

§ 11 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.

§ 12 Rechnungsprüfungen

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins müssen zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben einmal im Jahr zeitlich vor der Mitgliederversammlung die Bücher und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Schlussbestimmung

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 16. Februar 2009 tritt die bisherige Satzung vom 11. März 1997 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 16. Februar 2009